GZ: Geschäftsfall -> Geschäftszahl

vertrAG

**über die Förderung einer Wirtschaftspartnerschaft**Projektnummer Projekt -> Projektnummer

abgeschlossen zwischen der **Austrian Development Agency** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Zelinkagasse 2, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Firmenbuchnummer FN 243529g, („ADA“) und **Projekt -> Partner -> Name** ein Unternehmen in Rechtsform einer (z. B. GmbH, OG, Einzelunternehmer)      mit dem Sitz in Projekt -> Partner -> Stadt und der Geschäftsanschrift Projekt -> Partner -> Strasse, Projekt -> Partner -> Postbox, Projekt -> Partner -> Postleitzahl Projekt -> Partner -> Stadt, Projekt -> Partner -> Bundesland, Projekt -> Partner -> Land, eingetragen im Firmenbuch des       unter der Firmenbuchnummer FN Projekt -> Partner -> registriert unter FN/ZVR Zahl, („Fördernehmer“)

Die österreichische Entwicklungspolitik strebt im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit („OEZA“) eine wirtschaftliche Dynamisierung ihrer Partnerländer an und fördert wirtschaftliches Wachstum auf ökologisch nachhaltiger und sozial ausgewogener Grundlage.

Grundlage der OEZA ist das Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit BGBl. I Nr. 49/2002 (EZA-G), in der geltenden Fassung, sowie das in Ausführung des § 23 EZA-G vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erstellte Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik („Dreijahresprogramm“), idgF. Die Novelle 2003 zum EZA-G brachte mit „Wirtschaft und Entwicklung“ einen neuen Schwerpunkt der OEZA. Die öffentlichen Entwicklungsleistungen im Rahmen der OEZA umfassen nunmehr auch, die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung in den Entwicklungsländern im Sinne der im EZA-G verankerten Ziele der österreichischen Entwicklungspolitik, unter Nutzung von Synergien mit der Wirtschaft und Entwicklungsorganisationen und die Mitwirkung an Projekten der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (§ 2 Abs. 3 lit. h und i EZA-G, idgF).

Die OEZA trägt dem neuen Schwerpunkt durch eine neue Maßnahme der Entwicklungszusammenarbeit in Form eines neuen Partnerschaftsinstruments, nämlich die Förderung von Kooperationen zwischen österreichischen/europäischen Unternehmen und Betrieben und Institutionen in den Partnerländern (Wirtschaftspartnerschaften – „WiPa“) Rechnung, sofern durch diese Kooperationen entwicklungspolitisch wünschenswerte Effekte erwartet werden können.

Die Erarbeitung und Abwicklung sämtlicher Maßnahmen der OEZA erfolgt durch die ADA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Insbesondere obliegen der ADA die Vorbereitung von Programmen und Projekten und der Abschluss von Verträgen über Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Dreijahresprogramms sowie deren Abwicklung.

Die ADA hat das Ansuchen des Fördernehmers für die Förderung der in Artikel 1 beschriebenen WiPa unter dem Vorbehalt des Abschlusses dieses Vertrages intern genehmigt.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher Folgendes:

# Wirtschaftspartnerschaft, Vertragsgegenstand

## Die WiPa besteht in der vom Fördernehmer beabsichtigen Wirtschaftspartnerschaft mit der Bezeichnung „Projekt -> Titel des Projekts (Deutsch)“ („Projekt“) mit der OEZA-Projektnummer Projekt -> Projektnummer.

## Das von der ADA genehmigte Förderansuchen inklusive der Beschreibung des Projektes, dem Finanzierungsplan und dem Zeitplan (Annex C) sowie das Budget (Annex D) bilden zusammen das „Vorhabensdokument“. Für das im Vorhabensdokument beschriebene Projekt gewährt die ADA eine Förderung von **Projekt -> Vertragssumme %** der tatsächlichen Projektkosten, höchstens jedoch EUR **Projekt -> Vertragssumme** (in Worten: Euro []).

## Der Fördernehmer ist verpflichtet [] % der tatsächlichen Projektkosten beizutragen.

## Die Umsetzung des Projekts erfolgt durch den Fördernehmer und dessen Partner im Zielland in Eigenverantwortung; die ADA unterstützt das Projekt in dem von ihr genehmigten Umfang.

# Allgemeine Vertragsbedingungen, staatliche Beihilfen

## Auf diesen Vertrag finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Programms Wirtschaftspartnerschaften (Allgemeine Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften) Anwendung (Annex E).

## Um auszuschließen, dass die Förderung zu einer verbotenen Beihilfe iSd Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führt, sind diesem Vertrag eidesstattliche Erklärungen des Fördernehmers und, soweit zutreffend, von Sub-Fördernehmern angeschlossen, und zwar**<NICHT RELEVANTE ZEILEN LÖSCHEN>**

|  |  |
| --- | --- |
| [ • ] Stück | Eidesstattliche Erklärung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit (Annex F); |
| [ • ] Stück | Eidesstattliche Erklärung über De-minimis-Beihilfen (Annex G); |
| [ • ] Stück | Eidesstattliche Erklärung über Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Annex H); |

## Soweit die in einer eidesstattlichen Erklärung gemachten Angaben im Zuge der Durchführung des Projekts aktualisiert werden müssen, hat der Fördernehmer der ADA eine aktualisierte Version dieser Erklärung zu übermitteln.

## **<ALTERNATIVE, WENN KEINE EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG ZUR ANWENDUNG KOMMT; ANSONSTEN LÖSCHEN>**Die gegenständliche Förderung ist keine verbotene Beihilfe iSd Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, weil []. Dem Fördernehmer ist bekannt, dass er im Fall einer rechtswidrigen Beihilfe zur Rückzahlung samt Zinsen verpflichtet ist.

# Projektlaufzeit und Auszahlung der Förderung

## Das Projekt beginnt am Projekt -> Beginn Laufzeit und endet am Projekt -> Ende Laufzeit.

## Die ADA zahlt die Förderung in Teilbeträgen auf das im Bankdatenblatt (Annex A) bezeichnete Konto des Fördernehmers aus.

## Die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung der jeweiligen Teilbeträge der Förderung ergeben sich aus dem genehmigten Förderansuchen (Annex C), das einen Zeitplan beinhaltet. Die ADA zahlt die Teilbeträge nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter der Bedingung, dass der Fördernehmer das Projekt zügig und gehörig fortsetzt und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten binnen angemessener Frist abschließt.

## Die ADA überweist die einzelnen Teilbeträge, wenn der Fördernehmer nachstehende Unterlagen (im folgenden „Auszahlungsunterlagen“) vorgelegt hat:

### Prüfbericht eines Buch- bzw. Wirtschaftsprüfers gem. Ziffer 3.6;

### Nachweis über die von allen WiPa-Partnern im Hinblick auf das Projekt erbrachten Eigenleistungen in übersichtlicher, tabellarischer Form;

### Kopien der Überweisungsbelege, betreffend die privat vom Fördernehmer im Hinblick auf das Projekt erbrachten Leistungen (vorzulegen, sofern diese ausdrücklich von der ADA angefordert werden);

### Zwischenbericht oder Schlussbericht.

## Jeder Zwischen- oder Schlussbericht muss die vom Fördernehmer auf das Projekt aufgewandten Maßnahmen und erbrachten Leistungen in nachvollziehbarer Weise darstellen und auf die weiter erfolgenden Maßnahmen eingehen. Der jeweilige Grad der Realisierung des Projekts muss durch Unterlagen, die geeignet sind, den Grad der Realisierung des Projekts in einer objektiven Form zu bescheinigen, wie zum Beispiel Bewilligungen oder Bestätigungen von Behörden im Partnerland, Lichtbildaufnahmen, Pläne, Verträge u. ä., dargestellt werden.

## Zu den im Förderansuchen (Annex C) vereinbarten Terminen hat der Fördernehmer einen von der ADA akzeptierten Buch- bzw. Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kosten der Wirtschaftspartnerschaft zu beauftragen. Der Prüfbericht muss die Gesamtkosten des Projekts unter Berücksichtigung der in Punkt 4.6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften enthaltenen Vorgaben ermitteln.

## Ein Anteil von zehn Prozent der gesamten zugesicherten Förderung kann von der ADA bis zur Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises (siehe Artikel 4.g)) einbehalten werden.

## Sofern die Förderung in von der ADA direkt zu erbringenden Dienstleistungen oder durch Dienstleistungen besteht, die durch von der ADA beauftragte Dritte erbracht werden, können die von der ADA genehmigten (Dienst-) Leistungen vom Fördernehmer gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten grundsätzlich nach Abschluss dieses Vertrages, abgerufen werden. Die oben angeführten Auszahlungsvoraussetzungen gelten sinngemäß auch als Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen durch die ADA oder beauftragte Dritte.

## Eine allenfalls auf das Projekt entfallende Umsatzsteuer wird von der Förderung nicht erfasst, es sei denn, diese Umsatzsteuer ist nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen; eine – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Fördernehmer tatsächlich nicht mehr zurückerhält. Sollte eine Förderung oder ein Teil einer Förderung vom zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung nicht als Förderung, sondern als sonstige Leistung beurteilt werden und daher vom Fördernehmer Umsatzsteuer einheben, ist dieser Teil der Förderung als Bruttobetrag anzusehen. Eine zusätzliche oder gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die ADA – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist ausgeschlossen.

# Pflichten des Fördernehmers

Der Fördernehmer verpflichtet sich,

### alle Maßnahmen im Sinne des Förderansuchens (Annex C) zu setzen; dabei muss gewährleistet sein, dass das unternehmerische Engagement des Fördernehmers auch nach dem Ende des Projekts im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens fortgeführt wird;

### die Förderung entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vertragsgemäß zu verwenden;

### die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege zu verwahren, die eine Prüfung der vertragsgemäßen Verwendung der Förderung ermöglichen;

### alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts verzögern oder unmöglich machen würden, oder eine Abänderung gegenüber dem genehmigten Projekt oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich aus eigener Initiative schriftlich der ADA zu melden;

### den Zeitplan für die Durchführung des Projekts einzuhalten;

### Zwischenberichte vorzulegen, soweit sich das Projekt über einen längeren Zeitraum erstreckt; nach Abschluss des Projekts umgehend einen Endbericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die Verwendung der Mittel sowie über die das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat. Der Zwischenbericht und der Endbericht sind jeweils in einen Sachbericht, aus dem insbesondere der Nachweis über die Verwendung der Förderung, über die Durchführung bzw. den Status des Projekts sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen muss, und einen zahlenmäßigen Nachweis zu gliedern;

### Einsicht in jene Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienen, und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Projekt zu erteilen;

### alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung und Durchführung des Projekts dienende Unterlagen jeweils grundsätzlich im Original, zehn Jahre – in begründeten Fällen kann die ADA eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist verlangen – ab dem Ende des Jahres der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Fördernehmer, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der ADA hat der Fördernehmer jene Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienen, in die deutsche oder englische Sprache zu übersetzen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit von einem externen beeideten Buchprüfer bestätigen zu lassen;

### sofern nicht bereits im Förderansuchen angegeben, die Höhe jener Mittel schriftlich bekanntzugeben, um deren Gewährung der Fördernehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden; weiters ist bekanntzugeben, welche Förderungen der Fördernehmer aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Fördernehmer nachträglich ansucht;

### bei der Vergabe von Aufträgen (Dienstleistungen, Bau- oder Lieferaufträge) unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen (siehe Punkt 1.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften);

### das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004, idgF, die EU-Gleichbehandlungsrichtlinie, RL 2006/54/EG, idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, idgF, zu beachten;

### Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten, insbesondere die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ILO, die OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen und die zehn Prinzipien des UN-Global Compact.

# Kofinanzierung durch Dritte

## Sofern ein im Förderansuchen nicht berücksichtigter Zuschuss für das Vorhaben von dritter Seite gewährt wird, verringert sich die gemäß Ziffer 1.2 gewährte Förderung um den von dritter Seite gewährten Zuschuss. Der Fördernehmer hat die ADA von jeder Zuschussgewährung von dritter Seite unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Förderung der ADA verringert sich um den Prozentsatz, der dem Anteil des von dritter Seite gewährten Zuschusses an der Gesamtförderung entspricht.

## Wird eine im Finanzierungsplan vorgesehene Förderung durch Dritte tatsächlich nicht gewährt, hat der Fördernehmer die ADA davon unverzüglich schriftlich zu verständigen und gleichzeitig zu erklären, ob er den Fehlbetrag durch Eigenmittel ersetzen, das Vorhaben aufgeben oder es in solcher Weise abändern will, dass es mit den verbleibenden Mitteln durchgeführt werden kann.

## Erklärt der Fördernehmer, das Vorhaben aufzugeben, so stellt dies einen Einstellungs- und Rückforderungsgrund gem. Punkt 8.1.1.c) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften dar.

## Erklärt der Fördernehmer, das Vorhaben abändern zu wollen, hat die ADA die Wahl, dieser Abänderung zuzustimmen und die seitens der ADA gewährte Förderung aliquot zur entfallenen Kofinanzierung zu kürzen oder vom Vertrag gem. Punkt 8.1.1.c) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften zurückzutreten.

# Ergänzende und ändernde Bestimmungen

**<ALLFÄLLIGE ERGÄNZENDE ODER ÄNDERNDE BESTIMMUNGEN, ZB ZU DEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN, HIER EINFÜGEN>**Nicht zutreffend

# Verarbeitung personenbezogener Daten, Publikationen

## Der Fördernehmer bestätigt, die Datenschutzerklärung der ADA, <https://www.entwicklung.at/mediathek/datenschutzerklaerung>(„ADA Datenschutzerklärung“) zur Kenntnis genommen zu haben;

## Der Fördernehmer verpflichtet sich

### die ADA Datenschutzerklärung allen natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten bei Anbahnung oder Durchführung dieses Vertrags (einschließlich zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel) direkt oder indirekt an die ADA übermittelt oder der ADA offengelegt werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen oder sicherzustellen, dass ihnen die Datenschutzerklärung zur Kenntnis gebracht wird;

### sicherzustellen, gemäß anwendbarem Datenschutzrecht zur Übermittlung oder Offenlegung der in Ziffer 6.2a) genannten personenbezogenen Daten an die ADA berechtigt zu sein.

## Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts.

## Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass Transparenz eine der obersten Handlungsmaximen der ADA als Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ist. Der Fördernehmer nimmt daher zur Kenntnis, dass die ADA Informationen über das Projekt und im Rahmen des Projekts erstellte Berichte gemäß den Bestimmungen in Punkt 7.2 der der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften veröffentlichen kann, insbesondere auf der ADA Website.

#  Anwendbares Recht, Streitbeilegung

## Dieser Vertrag, dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

## Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Handelsgericht Wien örtlich und sachlich ausschließlich zuständig.

## Vor einer allfälligen gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches auf Auszahlung oder Erbringung der gewährten Förderung durch den Fördernehmer hat dieser die ADA schriftlich mit rekommandierten Schreiben aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten eine Stellungnahme darüber abzugeben, aus welchen Gründen sie die Auszahlung der Förderung oder eines Teilbetrages, verweigert. Kommt der Fördernehmer den Vorschriften über die Aufforderung nicht nach, so steht der ADA Kostenersatz gemäß § 45 Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, idgF, zu.

# Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

# Schlussbestimmungen

## Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsparteien unterfertigt ist. Dieser Vertrag ist die vollständige und einzige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren Zusagen und Vereinbarungen zwischen den Parteien dazu.

## Alle Annexe sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie der Vertrag, dann die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften und dann das Vorhabensdokument.

## Alle Mitteilungen gemäß diesem Vertrag sind – sofern in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt wird – schriftlich (E-Mail genügt) vom Fördernehmer oder einem hierzu berechtigten Vertreter des Fördernehmers abzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| **AUSTRIAN DEVELOPMENT AGENCY**Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | **FÖRDERNEHMER**Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Botschafter Dr. Friedrich Stift, M.A.Geschäftsführer | [ • ]Rechtsgültige Fertigung,(Name, Stempel, Name auch in Druckschrift) |

1. Bankdatenblatt
2. Kurzinformation
3. Förderansuchen
4. Budget
5. Allgemeine Vertragsbedingungen für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Programms Wirtschaftspartnerschaften
6. Eidesstattliche Erklärung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit
7. Eidesstattliche Erklärung über De-minimis-Beihilfen
8. Eidesstattliche Erklärung über Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

**Bestätigung Weitergabe Information Code of Conduct und ADA-Hinweisgebersystem**

Der Fördernehmer bestätigt die Weitergabe der diesem Vertrag beiliegenden Informationsblätter zum Code of Conduct und ADA-Hinweisgebersystem an alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Partner**[[1]](#footnote-1) [so insbesondere:**  **Angabe der Namen dieser Partner soweit bereits bekannt]**.

**FÖRDERNEHMER**

Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ • ]

Rechtsgültige Fertigung:

(Name und Stempel; Name auch in Druckschrift)

1. Partner des Fördernehmers sind insbesondere dessen Sub- Auftragnehmer und Sub- Fördernehmer. [↑](#footnote-ref-1)